

AZ 74.20 Nr. 521/7

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen
sowie großen Kirchenpflegen
und Kirchenbezirkskassen

- I. **Verteilbetrag 2008 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2008**
- III. **Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2008**

I. **Verteilbetrag 2008 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die **Landessynode** hat am 24. Oktober 2007 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2008 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) veranschlagt. Der **Verteilbetrag** wird gegenüber dem Vorjahr um 2 % auf **174.962.400 €** angehoben. Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs Aufgaben der Kirchengemeinden insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2008“ vom 21. September 2007 auf Seite 524 entnommen werden.

II. **Berechnung der Zuweisungsbeträge 2008**

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach einem neuen Berechnungsmodus, dem so genannten **Verteilverfahren ab 2006** ermittelt. Die Neuregelung wurde im Amtsblatt für den Monat August 2005, Abl. 61 S. 333 veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 sind gemäß § 2 Absatz 1 KBO bei vier Kirchenbezirken **Änderungen der Begrenzung** erfolgt durch die Umgliederung der Kirchengemeinde Isingen vom Kirchenbezirk Sulz zum Kirchenbezirk Balingen und die Umgliederung der Kirchengemeinde Untersontheim vom Kirchenbezirk Schwäbisch Hall zum Kirchenbezirk Gaildorf. Bei den von den beiden Umgliederungen betroffenen Kirchenbezirken wurden die der Berechnung der Zuweisungsbeträge zu Grunde liegenden Gemeindegliederzahlen mit dem Stand 31. Dezember 2006 entsprechend angepasst.

Die Berechnung der vier Kirchenbezirke, die ab 2008 im **Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart"** aufgehen, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2008 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1).

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge 2008 pro Gemeindeglied werden dem Rundschreiben als Diagramm (Anlage 2) ebenfalls beigelegt.

III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2008

Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2008 werden in den nächsten Wochen verfügt und baldmöglichst versandt.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2008 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2008 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 62 S. 523 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien zu entwickeln, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Mitglieder der Kirchenbezirksausschüsse zu unterrichten.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage 1 Berechnung der Zuweisungsbeträge 2008

Anlage 2 Zuweisungsbeträge 2008 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm